Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr 73 Sonnabend, den 1. Dezember 1923. 81. Jahrg.

Die Schulvorstände des Kreises ersuche ich hiermit, für die Zeit vom 1. April 1924 bis Ende März 1927 einen Haushaltsanschlag aufzustellen und diesen in 3facher Ausfertigung bis zum 10. Januar 1924 zur Prüfung einzureichen.

Goldap, den 13. November 1923.
Der Landrat.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9 1923 ist die Herstellung und der Vertrieb der Broschüre „Vom Bürgerkrieg" durch Verordnung des Herrn Chef der Heeresleitung vom 8 11. 1923 verboten.

Goldap, den 27. November 1923.
Der Landrat.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26 September 1923 ist die Herstellung und der Vertrieb folgender Zeitungen:

„Kommunistische Arbeiterzeitung"
„Kampfruf"

durch Verordnung des Herrn Reichswehrministers vom 7 November 1923 bis auf weiteres verboten worden.

Goldap, den 26 November 1923.
Der Landrat.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 ist der „Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte" durch Verordnung des Herrn Reichswehrministers vom 30 Oktober 1923 aufgelöst und verboten worden.

Goldap, den 26. November 1923.
Der Landrat.

Das Erscheinen der Zeitung des „Völkischen Beobachters" ist mit dem 20. Oktober d. Js. wieder gestattet worden. Meine Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 (Kreisblatt Nr. 65 S. 257) wird hiermit aufgehoben.

Goldap, den 6 November 1923.
Der Landrat.

Die durch Kreisblattverfügung vom 8 August 1923 (Kreisblatt S. 192) bekanntgegebene Hundesperre wird hiermit aufgehoben.

Goldap, den 6 November 1923.
Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. d. Mts mache ich bekannt, daß der Durchschnittsgetreidewert zur Berechnung des Werts der Sachbezüge für die unter den Arbeitstarifvertrag der Ostpr. Landwirtschaft fallenden Arbeitnehmer, soweit sie vor Ablauf des Monats November d. Js. aus der Beschäftigung ausscheiden, sich **für die Woche vom 19. bis 25. November 1923** auf 70 Milliarden pro Pfd. stellt.

Die Reichsrichtzahl zur Berechnung des Werts der freien Station für die nicht unter den landwirtschaftlichen Tarifvertrag fallenden Versicherten beträgt **für die Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1923** 831 Milliarden Mark.

Goldap, den 23. November 1923.
Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober d. J. wird der tägliche Ortslohn, der für die Versicherten des Kreises Goldap maßgebend ist, für die Woche **vom 19. bis 25. November d. Js.** wie folgt berechnet:

für Arbeiter über 21 Jahre männl. 831000 Millionen Mark,
für Arbeiter über 21 Jahre weibl. 415500000000 Mark,
für Arbeiter von 16—21 Jahre männl. 457050000000 Mark,
für Arbeiter von 16—21 Jahre weibl. 332400000000 Mark,
für Arbeiter von 14—16 Jahre männl. 332400000000 Mark,
für Arbeiter von 14—16 Jahre weibl. 207750000000 Mark,
für Kinder unter 14 Jahren männl. 124650000000 Mark,
für Kinder unter 14 Jahre weibl. 83100000000 Mark.

Goldap, den 23. November 1923.
Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ober-Versicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober d. Js. wird für den Kreis Goldap der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter für die Woche vom 19. bis 25. November d. Js. wie folgt festgesetzt: